

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-295
SEITE 1 von 2

Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon 2022

9.2.0

Der Kantons- und Regierungsrat haben die Änderung des Personalgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie der Personalverordnung beschlossen und per 1. September 2022 bzw. 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Entsprechend sind Anpassungen im Personalrecht der Stadt Opfikon vorzunehmen.

Die Änderung des Personalrechts liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon in der Kompetenz des Gemeinderates. In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Opfikon werden Gesetzeserlasse des Gemeinderates neu einheitlich als Verordnung bezeichnet. Das Personalrecht soll deshalb in Personalverordnung umbenannt werden.

Mit der Änderung des kantonalen Personalgesetzes wurde bei Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten die Pflicht zur vorgängigen Mitarbeiterbeurteilung abgeschafft und durch eine Pflicht zur Mahnung mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten ersetzt.

Im städtischen Personalrecht wird ebenfalls festgehalten, dass Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren belegt werden müssen. Gleichzeitig kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden. Aufgrund der Änderung des kantonalen Personalgesetzes soll diese Formulierung auch in der städtischen Personalverordnung gestrichen werden.

Die Kündigungsfristen der Stadt Opfikon richten sich aktuell nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich. Die einmonatige Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr stellte die Stadt Opfikon in den vergangenen Jahren vermehrt vor grössere Schwierigkeiten. Auch eine sechsmonatige Kündigungsfrist bei Mitarbeitenden ab dem 10. Dienstjahr stellt ein grosses Hindernis dar. Die Kündigungsfristen sollen demnach wie folgt angepasst und neu in der Personalverordnung der Stadt Opfikon geregelt werden:

- a im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate
- b ab dem 3. Dienstjahr drei Monate

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-295
SEITE 2 von 2

1. Die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon werden genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon inklusive Umbenennung in Verordnung zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilungsleitende
 - Personalverantwortliche

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
22.12.2022